

Satzung

7.08

für die Wochenmärkte
der Stadt Essen
vom 2. Dezember 2003

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 25. November 1998 folgende Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Essen beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Essener Wochenmärkte werden als öffentliche Einrichtung geführt.

§ 2 Platz, Markttag und Verkaufszeit

- (1) Die Wochenmärkte finden auf den hierfür bestimmten Plätzen zu den in der Anlage zu dieser Satzung genannten Verkaufszeiten statt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Markttag, Verkaufszeit oder Platz abweichend festgesetzt werden, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Essen vom 12. November 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Juni 1996, außer Kraft.

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen

vom 21.11.1980 Seite 343

vom 17.11.1989 Seite 442 (Änderung § 2 Abs. 1 und Anlage zu § 2 Abs. 1)

vom 23.02.1990 Seite 60 (Änderung Anlage zu § 2 Abs. 1)

vom 24.09.1993 Seite 241 (Änderung Anlage zu § 2 Abs. 1)

vom 14.06.1996 Seite 120 (Änderung Anlage zu § 2 Abs. 1)

vom 04.12.1998 Seite 355 (Neufassung)

vom 05.12.2003 Seite 374 f(Anlage zu § 2 Abs. 1)